

Satzung des „Kirchbauvereins für die St. Jürgen-Kirche zu Gettorf“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Kirchbauverein für die St. Jürgen-Kirche zu Gettorf“ und hat seinen Sitz in Gettorf.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und den Zusatz „e.V.“ führen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51ff des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Maßnahmen zur Erhaltung und Ergänzung des Bauwerkes und der Ausstattung der St. Jürgen-Kirche zu Gettorf zu fördern.
Alle Maßnahmen sollen im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat geplant und durchgeführt werden
2. Der Verein ist überkonfessionell und wendet sich an alle Personen und Institutionen, welche die Erhaltung, Ergänzung des Bauwerkes und der Ausstattung der St. Jürgen-Kirche als verpflichtende Aufgabe anerkennen.
3. Der Verein befasst sich im Einzelnen mit der Aufgabe,
 - Hilfsbereitschaft für die Erhaltung und Ausstattung der St. Alle Maßnahmen sollen im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat geplant und durchgeführt werden
Jürgen-Kirche zu wecken und zu erhalten,
 - durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und durch die Einwerbung von Spenden die Mittel für die Erhaltung und Ergänzung des Bauwerks und der Ausstattung zu beschaffen,
 - diese Mittel für den genannten Zweck sachgemäß zu verwenden,
 - die Öffentlichkeit mit publizistischen Mitteln auf den historischen und kulturellen Wert des geförderten Bauwerks hinzuweisen.
 - Marketingmaßnahmen für die Einwerbung von Spenden durchzuführen

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, unabhängig von der Konfession und Nationalität.
2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) und muss nicht begründet werden. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand spätestens zum 1. Oktober erfolgen.
4. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied grob verletzt hat oder mit den Beitragszahlungen länger als ein Jahr in Verzug ist. Dem Ausgeschlossenen steht der Widerspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt den jährlichen Mitgliedsbeitrag per Bankabruf im 2. Quartal jeden Jahres. Freiwillige Zahlungen, welche die Beitragshöhe überschreiten, gelten als Spende im Sinne des Abgabenrechts.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und besteht aus: 1. Vorsitzendem/er, 2. Stellvertreter/in, 3. Kassenwart/in, 4. Schriftführer/in und 5. mehreren Beisitzern/innen. Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gettorf hat das Recht, zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Vorstand des Kirchbauvereins zu entsenden. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit aus den Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) Vorsitzende/r,
 - b) Stellvertreter/in,
 - c) Kassenwart/inMindestens jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich:
3. Die Tätigkeit des Vorstands wie aller Mitglieder ist ehrenamtlich.
4. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden in der Regel zweimal im Jahr und sonst nach Bedarf zusammen.
5. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er

ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, für die nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Juristische Personen entsenden einen bevollmächtigten Vertreter. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstands,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Jährliche Festlegung der Mittelverwendung.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand an einem von ihm zu bestimmenden Ort einzuberufen und durch die/den Vorsitzende/n zu leiten. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn einzuladen

§ 8

Beschlussfassung

1. Bei fristgerechter Einladung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse der Organe des Vereins werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung bei Stimmabgabe ist nicht zulässig.
3. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Wahlen erfolgen durch Zuruf. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch diese wieder eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die/der Vorsitzende/r zieht.
5. Über die Beschlüsse der Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und von dem/der Schriftführer/in gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Vereinsvermögen

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und sonstige Zuwendungen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf, die es ausschließlich für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung, am 18. 2. 2013 beschlossen, ersetzt die Satzung vom 15.03.1999 und tritt am 01. März 2013 in Kraft.